Information

UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte privater Haushalte

Wer ist bei uns versichert?

Beschäftigte privater Haushalte sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert.

Ein **privater Haushalt** ist der eigene Haushalt von Privatpersonen (keine Wohnungen, die man vermietet). **Beschäftigte** sind z. B. Reinigungskräfte, Haushälterinnen, Babysitterinnen und Babysitter, Gärtnerinnen und Gärtner sowie beschäftigte Tagespflegepersonen.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Personal zum Arbeitgebenden. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgebenden innerhalb einer Woche anzumelden. Private Arbeitgebende sind kraft Gesetz Mitglieder der Unfallkasse.

Was ist versichert?

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Beschäftigte nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit in einem Privathaushalt erlitten haben und der Unfall bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden ist.

Der Unfall ist vom Arbeitgebenden innerhalb von drei Tagen der Unfallkasse zu melden. Tödliche Unfälle sind sofort anzuzeigen.

Wer ist Ihre Ansprechperson?

Ansprechpartnerin im Falle eines Unfalles ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Telefon: 02632 960-0
E-Mail: info@ukrlp.de

Was leisten wir?

Beschäftigte erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit folgende gesetzliche Leistungen:

- Umfassende Heilbehandlung
  z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrkosten (Eigenanteile fallen in der Regel nicht an)
- berufliche und soziale Rehabilitation,
  z. B. Umschulung, Hilfen im Haushalt
- Geldleistungen, z. B. Verletztengeld, Versichertenrente

Im Todesfall zahlt die Unfallkasse an die Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrente.

Information

UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Wer zahlt die Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten kostenfrei. Der Arbeitgebende bezahlt die Beiträge alleine.

Wie melde ich meine Hilfe an?

Für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt in der Regel vor, wenn der monatliche Verdienst 556 Euro nicht übersteigt. Ab 556,01 Euro handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Geringfügig Beschäftigte sind im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anzumelden:
Minijob-Zenrale
45115 Essen
Telefon: 0355 2902-70799
Internet: www.minijob-zentrale.de

Anmeldung versicherungspflichtig Beschäftigter:
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Telefon: 02632 960-4310
E-Mail: haushalt@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

Einen Haushaltsscheck/eine Anmeldung erhalten Sie jeweils über die Internet-Adresse oder per telefonischer Nachfrage.

Wer zieht die Beiträge ein, und wie hoch sind diese?

Auch hier ist zwischen geringfügig und versicherungspflichtig Beschäftigten zu trennen.

Für **geringfügig Beschäftigte** zieht die Minijob-Zentrale die Unfallversicherungsbeiträge im Haushaltsscheckverfahren ein und leitet diese weiter an die Unfallkasse.

Der Beitrag der Minijob-Zentrale wird nach dem Arbeitsentgelt berechnet. Im Haushaltsscheckverfahren ist ein **Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent des Arbeitsentgeltes** zu entrichten. Die Beiträge der Minijob-Zentrale werden halbjährlich für die zurückliegenden sechs Monate per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahltage sind der 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres.

Für **nicht im Haushaltsscheckverfahren** gemeldete Beschäftigte erhebt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Beiträge. Sie sind für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Zahltag ist der 15. März. Der Beitrag wird jährlich neu festgesetzt.

Information

Der Jahresbeitrag für **geringfügig Beschäftigte** beträgt pro Beschäftigtem 42 Euro.

Der Jahresbeitrag für s**ozialversicherungspflichtig Beschäftigte** beträgt pro Beschäftigtem 84 Euro.

Hinweis:

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat ihr Beitragssystem für private Haushalte zum 01.01.2025 geändert. Bisher wurden die Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr angefordert. Im Jahr 2025 werden einmalig zwei Beiträge fällig – letztmalig rückwirkend der Jahresbeitrag für 2024 zum 15.03.2025 und erstmalig der Jahresbeitrag für 2025 zum 15.08.2025. Ab 2026 werden die Jahresbeiträge dann jeweils für das laufende Jahr zum 15.03. angefordert.

Wer ist nicht bei uns versichert?

Nicht über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert sind Beschäftigte, die sowohl im privaten Haushalt als auch im Gewerbebetrieb (Steuer-, Versicherungsbüro, Arztpraxis, etc.) einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers tätig werden. Diese sind nur bei der Unfallkasse versichert, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt, d. h. mehr als 50 Prozent beträgt (= höhere Stundenzahl im Haushalt).

Sind die Beschäftigten überwiegend im gewerblichen Betrieb tätig, ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig.

Reinigungspersonal sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister für reine Miethäuser sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert, da diese nicht für den privaten Haushalt der Eigentumspartei tätig werden:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Telefon: 040 51 46-0

Gartenhilfen, die in gewerblich genutzten Privatgärten angestellt sind, und Beschäftigte in landwirtschaftlichen Haushalten, d. h. Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen, sind über folgende Berufsgenossenschaft versichert:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70-72
34121 Kassel
Telefon: 0561 785-0

Information

UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführenden und deren Ehepartner sind nicht gesetzlich unfallversichert. Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad und auch Pflegekinder der Haushaltsführenden oder der Ehepartner sind bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von der Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (private Unfall- oder Haftpflichtversicherung o. Ä.) ersetzt werden oder z. B. durch einen Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden.

Kommt der oder die Haushaltsführende der Meldepflicht nicht nach, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Bei der Anmeldung von versicherungspflichtigen Beschäftigten sind die Namen der Beschäftigten nicht meldepflichtig.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Die vom Finanzamt gewährte Steuerermäßigung beträgt:

- bei geringfügigen Beschäftigungen 20 Prozent – maximal 510,00 Euro jährlich
- bei krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungen 20 Prozent – maximal 4.000 Euro jährlich.

Weitere Informationen zu Steuerermäßigungen erhalten Sie unter dem Stichwort „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Folgendes ändert:

- die Anzahl der Beschäftigten
- die Tätigkeit (Bauhelfender/überwiegende Tätigkeit für den Gewerbebetrieb, etc.)
- der Verdienst (mehr oder weniger als 556 Euro)

Haben Sie Fragen?
Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung „Mitgliedschaft & Beitrag“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

E-Mail: haushalt@ukrlp.de
Telefon: 02632 960-4310